

Krankentransporte

Voraussetzungen für die Ausstellung der Verordnung:

- Es handelt sich um einen geplanten Transport zu einer Chemo-, Strahlentherapie oder Dialysebehandlung zum Arzt, ins Krankenhaus, ...
- Die Patientin/der Patient ist gehunfähig und nicht in der Lage, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen – auch nicht mit einer Begleitperson. Ausnahme von der Gehunfähigkeit als Voraussetzung: Transport zur Chemo-, Strahlentherapie oder Dialyse

Die Ärztin/der Arzt wählt je nach Krankheitsbild das geeignete Transportmittel:

- Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund (vor allem für Liegend-Transporte)
- Taxi (wenn kein Sanitäter für den Transport notwendig ist)
- Privater PKW (Patientin/Patient muss Beifahrer/in sein)

Transport durch das Rote Kreuz oder den Arbeiter-Samariter-Bund

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus. Sie erhalten die Vorlagen direkt vom Roten Kreuz oder vom Arbeiter-Samariter-Bund. Sie können auch die Vorlagen, die in der Arzt-Software enthalten sind, verwenden.
2. Die Patientin/der Patient kann sich mit dem Transport-Anweisungsschein befördern lassen.



Es fällt kein Selbstbehalt an. Die Kosten für den Transport werden für die Patientinnen/Patienten übernommen.

Transport mit dem Taxi zur Chemo-/Strahlentherapie oder Dialysebehandlung

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus. Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten. Es ist keine Bewilligung durch die ÖGK nötig.
2. Wählt die Patientin/der Patient ein Taxiunternehmen aus, das einen Vertrag mit der ÖGK hat, werden die Kosten für den Transport übernommen. Wird ein Taxiunternehmen gewählt, das keinen Vertrag mit der ÖGK hat, kann die Patientin/der Patient im Nachhinein einen Antrag auf Kostenerstattung stellen. Die Liste der Vertragspartner ist bei der ÖGK erhältlich.



Transport mit dem Taxi zum Arzt, ins Krankenhaus ...

1. Die Ärztin/der Arzt füllt den Transport-Anweisungsschein aus. Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten.
2. Die Patientin/der Patient schickt die ausgefüllte Verordnung an die ÖGK. Als freiwillige Serviceleistung kann das auch die Ärztin/der Arzt übernehmen.

Österreichische Gesundheitskasse

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Fax 05 0766-175009, aertzlicher-dienst@oegk.at

3. Die Patientin/der Patient wählt ein Taxiunternehmen aus. Die Patientin/der Patient muss die Rechnung selbst bezahlen und erhält im Anschluss eine Kostenerstattung. Eine Bewilligung der Verordnung ist nur dann notwendig, wenn die Patientin/der Patient nicht in die nächstgelegene Behandlungsstelle transportiert wird.

Transport mit dem Privat-PKW

1. Der Arzt/die Ärztin füllt den Transportanweisungsschein aus. Die Vorlagen sind in der Arzt-Software enthalten.
2. Die Patientin/der Patient schickt die ausgefüllte Verordnung an die ÖGK. Als freiwillige Serviceleistung kann das auch die Ärztin/der Arzt übernehmen.
3. Wenn Patientinnen/Patienten gehunfähig sind und gefahren werden müssen, so können sie sich mit dem Privat-PKW z.B. ins Krankenhaus, zum Arzt, zur Therapie fahren lassen. Versicherte erhalten, wenn sie nicht selber fahren, eine Kostenerstattung (21 Cent pro Kilometer) zurück. Bei Fahrten zur Strahlen-, Chemo- oder Dialysebehandlung kann eine Kostenerstattung auch dann erfolgen, wenn die Patientin/der Patient selber fährt.



Wichtig:

- Bitte geben Sie immer die Diagnose auf der Verordnung an.
- Sie als Ärztin/Arzt wählen je nach Krankheitsbild das geeignete Verkehrsmittel.
- Jede Behandlung, für die der Transport-Anweisungsschein ausgestellt wurde, muss von der behandelten Stelle auf der Verordnung bestätigt werden. Der Transport-Anweisungsschein kann auch dann, wenn er noch nicht vollständig abgestempelt ist, an die ÖGK geschickt werden.
- Patientinnen/Patienten, die mit einem Vertragstaxi zur Chemo-/ Strahlentherapie oder Dialyse fahren, übergeben nach Abschluss der Behandlung oder wenn der Transport-Anweisungsschein voll ist, diesen an das Taxiunternehmen.
- Patientinnen/Patienten, die zur Chemo-, Strahlentherapie oder Dialyse fahren und keinen Vertragspartner für den Taxi-Transport gewählt haben, können den Transport-Anweisungsschein mit der Rechnung sowie der Zahlungsbestätigung zur Kostenerstattung bei der ÖGK einreichen.
- Die Kosten für den Transport werden immer nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle bezahlt.
- Der Transport-Anweisungsschein gilt nicht für Behindertentransporte (z.B. Personen, die dauerhaft einen Rollstuhl benötigen). Behindertentransporte werden von der ÖGK nicht bezahlt.